

Wahlordnung der

-positive Zukunft Deutschland-

gemeinsam für einen nachhaltigen Wandel

Beschlossen am 16.11.2024 in Hagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Diese Wahlordnung gilt, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für staatliche Wahlen (EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen).
- (3) ¹Diese Wahlordnung verwendet einheitlich den Begriff: „Parteitag“. ²Gemeint sind damit solche Versammlungen der Partei, bei denen über Programm- und/oder Personalfragen durch Abstimmungen und Wahlen entschieden wird, also insbesondere: Parteitage, Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei, der Landesverbände und den jeweiligen Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten und die Wahl der Rechnungsprüfenden (Revisorinnen und Revisoren) sowie die Aufstellung von Kandidierenden für staatliche Wahlen erfolgen geheim und per

Stimmzettel. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

- (2) Erfolgt ein entsprechender Beschluss des Parteitages, sind Wahlen in elektronischer Form zulässig, soweit das Wahlgeheimnis, der Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationsicherheit gewährleistet sind. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (3) Jede gewählte Person hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgegeben werden.
- (4) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zum Parteitag angekündigt wurden. Dies gilt nicht für Wahlen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Parteigründung während der Gründungsversammlung i.S.d. § 8 der Bundessatzung stattfinden. Im Übrigen finden die Formvorschriften über die Einberufung und Einladung zu Parteitagen des § 9 der Bundessatzung entsprechend Anwendung.
- (5) Soweit die Satzungen der Partei keine spezielleren Regelungen enthalten, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann bis zum Beginn des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Während eines Parteitages können Wahlvorschläge und Bewerbungen von Mitgliedern des Parteitages unterbreitet werden.

- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der vorgeschlagenen Person durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur Mitglieder des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Liste der Kandidierenden für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen Kandidierenden erhalten eine angemessene Redezeit zur Vorstellung. Über die angemessene Zeit sowie über die Möglichkeit und den Umfang von Fragen an die Kandidierenden und Stellungnahmen zu diesen entscheidet die Versammlung. Dabei sind die Kandidierenden für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 4 Vorstandswahlen

- (1) Bei Wahlen zum Parteivorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

- (2) Hat bei den Einzelwahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
- a) Wenn nur eine Person kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b) wenn zwei Personen kandidieren und zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, wird neu gewählt,
 - c) wenn mehr als zwei Personen kandidiert haben, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl oder mindestens zwei Personen die zweithöchste Stimmenzahl erreicht (Stimmengleichheit), nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Personen zu wählen und haben nicht genügend Kandidierende die absolute Mehrheit erhalten, findet zwischen den stimmstärksten Personen eine Stichwahl statt. Für jede noch zu besetzende Stelle werden bis zu zwei Personen in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Personen mit dieser Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur eine Person übrig, findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. In allen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(5) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidierende vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Personen kandidieren, jeweils nur eine Person für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Absatz 2 statt. Ist für alle Plätze keine Gegenkandidatur vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Delegiertenwahlen

- (1) Findet ein Parteitag gemäß § 9 der Bundessatzung als Delegiertenparteitag statt, gelten für die Delegiertenwahlen ergänzend, die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen. Dies gilt für Landesparteitage entsprechend, soweit die jeweilige Landessatzung die Möglichkeit vorsieht, den Landesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchzuführen.
- (2) Bei den Wahlen der Delegierten zum Parteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen sowie der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

- (4) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los.
- (5) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 6 Parteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitags werden aus der Mitte des Parteitags gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitags regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist die Versammlungsleitung des Bundesparteitags.

§ 7 Wahlkommission

- (1) Der Parteitag bestimmt eine Wahlkommission, die aus ihrer Mitte eine Wahlleitung bestimmt. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch regt, kann die Wahl offen erfolgen. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen dem Parteitag nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfende hinzuziehen.

- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. In diesem Falle wird unverzüglich eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied der Wahlkommission durchgeführt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

- (1) Der oder die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretende Person werden in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 gewählt.
- (2) Die weiteren Beisitzenden des Bundesschiedsgerichts und deren Stellvertretenden werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt. Die Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen sind als Beisitzende des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.
- (3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen 1 und 2 sind die einschlägigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten.
- (4) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 9 Bundesfinanzrevision

(Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz)

Die Mitglieder der Bundesfinanzrevision werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 Aufstellung der Bewerbenden für staatliche Wahlen

- (1) Werden Wahlkreiskandidierende von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind, als stimmberechtigt einzuladen.
- (2) Wahlkreiskandidierende werden gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 gewählt.
- (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidierenden oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder, die in der wählenden Gliederung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind, als stimmberechtigt einzuladen.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt der Partei- bzw. Wahlparteitag vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 und welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 4 Absatz 5 gewählt werden.

- (5) Für die Einberufung der und die Ladung zu den Mitgliederversammlungen und Wahlparteitagen sowie die Wahl von Delegierten gelten die entsprechenden Vorschriften für Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bundessatzung oder der Satzung des örtlich zuständigen Landesverbandes sinngemäß.

§ 12 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der einschlägigen Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
- (a) der Parteivorstand

- (b) der Vorstand des Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat, (c) zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst haben,
- (d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigem Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.